

Information

Anerkennung von Leistungsnachweisen, die nicht an der MHH erworben wurden (§ 12 ÄApprO)

- Studienortwechsler aus dem Ausland, die regulär an der MHH immatrikuliert sind.
- Studienortwechsler von einer deutschen Medizinfakultät
- Studienfachwechsler von einer deutschen oder ausländischen Hochschule
- Erasmusstudierende

1. Studienortwechsler aus dem Ausland, die regulär an der MHH immatrikuliert sind

Die **Leistungsnachweise aus einem ausländischen Medizinstudium** müssen dem LPA zur Anerkennung vorgelegt werden.

- Bei **Leistungsnachweisen der Studienjahre 1 und 2** muss bei einer Anerkennung noch die Modulprüfung abgelegt werden (M1-Äquivalenz des Modellstudiengangs). Diese Leistungsnachweise werden mit der MHH-Note regulär in der „Bescheinigung über die Leistungsnachweise erworben im Modellstudiengang Hannibal, Studienjahre 1 und 2“ (Anlage 1 der Prüfungsordnung) aufgeführt.
- Bei **Leistungsnachweisen der Studienjahre 3 bis 5** werden diese mit der Anerkennung in FACT hinterlegt. Ferner werden diese Leistungsnachweise in der „Bescheinigung über die Leistungsnachweise erworben im Modellstudiengang Hannibal, Studienjahre 3 bis 5“ (Anlage 2 der Prüfungsordnung) ohne Note aufgeführt. Ein Sternchen verweist auf die Fußnote: „im Ausland erworbener Leistungsnachweis“.

2. Studienortwechsler, die von einer deutschen Medizinfakultät kommen

Die Leistungsnachweise sind **grundsätzlich anzuerkennen**. Es ist aber zu prüfen, ob diese Leistungsnachweise mit den modellstudiengangsspezifischen gleichwertig sind.¹

- Bei **Leistungsnachweisen der Studienjahre 1 und 2** muss noch die Modulprüfung abgelegt werden (M1-Äquivalenz des Modellstudiengangs). Diese Leistungsnachweise werden mit der MHH-Note regulär in der „Bescheinigung über die Leistungsnachweise erworben im Modellstudiengang Hannibal, Studienjahre 1 und 2“ (Anlage 1 der Prüfungsordnung) aufgeführt.
- Bei **Leistungsnachweisen der Studienjahre 3 bis 5** werden diese in FACT hinterlegt. Ferner werden diese Leistungsnachweise in der „Bescheinigung über die

¹ Die Prüfung wird von der Bereichsleitung Studium und Prüfung zusammen mit dem Studiendekan vorgenommen. Die Anträge zur Prüfung werden über die Jahrgangsbetreuerinnen gestellt.

Leistungsnachweise erworben im Modellstudiengang Hannibal, Studienjahre 3 bis 5“ (Anlage 2 der Prüfungsordnung) mit Note aufgeführt. Ein Sternchen verweist auf die Fußnote: „an einer anderen deutschen Hochschule erworbener Leistungsnachweis“.

3. Studienfachwechsel von einer anderen deutschen oder ausländischen Hochschule

Leistungsnachweise aus dem Medizinstudium verwandten Studiengängen aus dem Ausland oder dem Inland dem LPA zur Anerkennung vorgelegt werden.

- Bei **Leistungsnachweisen der Studienjahre 1 bis 2** muss bei einer Anerkennung noch die Modulprüfung abgelegt werden (M1-Äquivalenz des Modellstudiengangs). Dieser Leistungsnachweis wird mit der MHH-Note regulär in der „Bescheinigung über die Leistungsnachweise erworben im Modellstudiengang Hannibal, Studienjahre 1 und 2“ (Anlage 1 der Prüfungsordnung) aufgeführt.
- Bei **Leistungsnachweisen der Studienjahre 3 bis 5** werden diese mit der Anerkennung in FACT hinterlegt. Ferner werden diese Leistungsnachweise in der „Bescheinigung über die Leistungsnachweise erworben im Modellstudiengang Hannibal, Studienjahre 3 bis 5“ (Anlage 2 der Prüfungsordnung) ohne Note aufgeführt. Ein Sternchen verweist auf die Fußnote:
 - „im Ausland erworbener Leistungsnachweis“ oder
 - „an einer anderen deutschen Hochschule erworbener Leistungsnachweis“.

4. Erasmusstudierende

- **Erasmusstudierende (Incomings):** Diese Studierenden legen ein Learning Agreement vor. Die Anerkennung der an der MHH erbrachten Leistungen übernimmt die entsendende Universität.
- **Erasmusstudierende (Outgoings = unsere Studierenden, die ins Ausland gehen):** Es wird vor dem Auslandsaufenthalt ein Learning Agreement getroffen. Das mit dem LPA abgestimmte Procedere überwacht Herr PD Dr. Fischer.

Zuständigkeit des LPA

LPA-Anerkennung von Leistungsnachweisen auf das Medizinstudium

Voraussetzung: Die/der Studierende ist bereits an der MHH im Fach Medizin immatrikuliert oder zugelassen

- **Nachweise aus einem ausländischen Studium**
 - LPA-Bescheid ist erforderlich
 - Einzige Ausnahme: ERASMUS-Studium von MHH-Studierenden (Verfahren über Herrn PD Dr. Fischer)
- **Nachweise aus einem verwandten inländischen Studium (≠ Humanmedizinstudium)**
 - LPA-Bescheid ist erforderlich
- **Nachweise aus einem inländischen Humanmedizinstudium**
 - kein LPA-Bescheid
 - die Zuständigkeit liegt hier beim Studiendekanat